

Verwendungsbeschränkungen für Feuerwerkskörper

Darf Feuerwerk noch verkauft und verwendet werden?

Nach einseitigen und leider unrichtigen Medienberichterstattungen erlauben wir uns hierzu eine kurze Richtigstellung der aktuellen rechtlichen Situation:

Der Erwerb von Feuerwerk im Handel ist in ganz Österreich erlaubt.

Bestellungen werden gerne per Mail an office@pyrovision.at oder telefonisch entgegen genommen!

Verwenden von Feuerwerkskörpern:

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 (Konsumentenfeuerwerk) ist außerhalb vom Ortsgebiet ganzjährig erlaubt. Bitte auf eine Erlaubnis des jeweiligen Grundeigentümers achten!

Paragraph 38 Pyrotechnikgesetz 2010 verbietet die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) der **Kategorie F2 im Ortsgebiet** (das ist der Bereich zwischen den Ortstafeln).

Der Bürgermeister kann dieses Verbot aufheben. Manche Bürgermeister tun dies zur Jahreswende, manche nicht und dann bleibt es innerhalb des Ortsgebiets verboten.

Diese Regelung gilt allerdings seit 1974. Die Medien bringen diese alte Tatsache aus Unwissenheit nun als angeblich neues "Feuerwerksverbot".

Wer gegen dieses Verbot im Ortsgebiet verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldbuße bestraft wenn er erwischt wird. (ähnlich einer Geschwindigkeitsübertretung mit einem Fahrzeug)

Im Ortsgebiet immer erlaubt sind pyrotechnische Artikel der Kategorie F1, T1 und P1.

Ausdrücklich verboten ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten und brandgefährdeten Orten wie Tankstellen.

Das gilt ebenfalls seit 1974 und entspricht auch dem Hausverstand.